

Vertragsanpassungsmöglichkeiten

Stadtwerke Peine GmbH

Für unsere bestehenden Verträge gibt es die Möglichkeit der Anpassung gemäß § 115 EnWG.

§ 115 Abs. 1 S. 2 EnWG:

Verträge mit einer längeren Laufzeit sind spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten einer zu diesem Gesetz nach den §§ 17, 18 oder 24 erlassenen Rechtsverordnung an die jeweils entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes und die jeweilige Rechtsverordnung nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung anzupassen, soweit eine Vertragspartei dies verlangt.

§ 29 Abs. 1 Satz 1 NAV